Auflage

Stadt Burgdorf
Localnet AG

STADT BURGDORF

localnet

Überbauungsordnung Fernwärme Burgdorf 2030

Kombiniertes Planerlassverfahren gem. Art. 68 Abs 6 BauG

Situation 1:500

Objekt Nr.	633/3051		
Plan Nr.	07	Änderung	
Erstellt	FK	Erstellt	
Gezeichnet	MS	Gezeichnet	
Geprüft	MB	Geprüft	
Genehmigt	TW	Genehmigt	
Datum	05.11.2024	Datum	
Format	90/189		
Pfad	o:\633\051\PLAN\CAD\ 33 Bewilligung_Plan\ 07_Situation_1_500.dgn		

M+P INGENIEURE AG

mpag@mpag.ch ~ www.mpag.ch

Lyssachstrasse 7A
CH-3401 Burgdorf
Tel. +41 (0)34 420 44 84

Mattigasse 55
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0)31 311 30 03

Morgenthalstrasse 15
CH-8852 Altendorf SZ
Tel. +41 (0)55 652 36 40

Puchsteinweg 14
CH-2501 Biel/Bienne
Tel. +41 (0)32 675 70 70

Legende:

projektiert: *bestehend:*

- Fernwärmeleitung (Vor- und Rücklauf inkl. Schutzrohr mit Steuerkabel)
- Schmutzabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Mischabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Regenabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Einlaufschacht ES / SS
- Wasserleitung m. Schieber / Hydrant (Überdeckung -1.20m)
- Gasleitung mit Schieber (Überdeckung -1.10m)
- Elektroleitung mit Kandelaber (Überdeckung -0.70m)
- Telefon Kabelleitung (Überdeckung -0.60m)
- TV-Kabelleitung (Überdeckung -0.60m)
- Wald
- Trassenführung über Privatparzelle mit Vermassung Parzellengrenze
- Temporäre Landbeanspruchung Privatparzelle

bestehend:

- Gewässerschutzzone
- Gewässerraum
- Gewässerraum reduziert
- Gewässerraum Freihaltegebiet
- Altlasten
- Altlasten Ablagerungsstandorte
- Archäologische Schutzgebiete
- Waldgrenze
- Naturschutz WNI
- Gewässernetz
- Grundwasserschutzzone
- Ko Kulturobjekt
- Br Brunnen
- AF Archäologische Fundstellen
- Untergehölz Krautsaum
- Historisch Verkehrswege

Zugehörige Pläne:
633/3051 - 27 Längsschnitt 7.1

Grabennormalprofil Premant DN 200
1:20

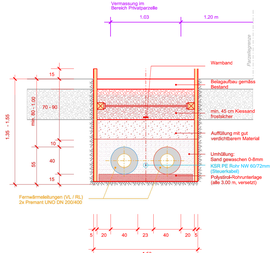

Überbauungsvorschriften

Zweck
Artikel 1 Die Überbauungsordnung bezweckt die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen (Kabelzugschächte, Schieber und Steuerungszuleitungen) für die Fernwärmeerschliessung auf dem Gemeindegebiet Burgdorf.

Erstellung und Unterhalt der Anlagen
Artikel 2
1 Mit der rechtskräftigen Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern sind als Eigentümern der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu bezahlen oder zu belasten.

3 Die Leitungen sind unterirdisch zu erstellen. Sie haben eine Erddeckung von mindestens 0.80m aufzuweisen.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Durch die Arbeiten entstehender Schaden ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Grundstücks wertlos einmalig entschädigt.

Schutz der Anlagen
Artikel 3
1 Die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen inkl. zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Umlegung an einen anderen Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für den Eigentümer der Anlagen und ohne wesentliche Erschwerung der Ausführung der Arbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, so ist die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern als Werkleitungseigentümern verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen. Die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern haben zur Ausführung der Arbeiten die Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern die Kosten für die Anpassung oder Verlegung der Leitungen wenn Bauarbeiten an anderen öffentlichen Werkleitungen (wie insbesondere Wasser- und Abwasserleitungen) sie erfordern.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Bauabstand
Artikel 4
1 Gegenüber der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitung ist ein Bauabstand von 0.50m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden öffentlich-rechtlichen Erlassen andere Abstände festgelegt, so gehen diese vor.

2 Das Unterschreiten des kühlen Abstandes sowie das Überbauen von öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Zustimmungserklärung der Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern. Beim Entscheid sind der Stand der Technik und die einschlägigen Fachnormen zu beachten.

Pflichten der Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten
Artikel 5
Die Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten haben bei der rechtmässigen Nutzung ihrer Grundstücke die Rechte der Localnet AG oder deren Rechtsnachfolgern, die sich aus den öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen nicht zu gefährden (Sorgfaltspflicht). Die Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, insbesondere durch die Anpassung der Leitungen wegen Veränderungen an der Strasse oder an anderen öffentlichen Werkleitungen.

Genehmigungsvermerke

Erlass / Änderung von Nutzungsplänen und Vorschriften im ordentlichen Verfahren (Überbauungsordnung)

Genehmigte Objekte:	Fernwärmeleitungen, Schächte, Schieber und Steuerungszuleitungen
Informationsgespräche mit Grundstückeigentümerinnen:	Sept. – Dez. 2023
Öffentliches Mitwirkungsverfahren:	14. Sept. 2023 bis 16. Okt. 2023
Verfahrensprogramm des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	23. Januar 2024
Vorprüfungsbericht des Amts für Umwelt und Energie (AUE):	19. September 2024
Schriftliche Orientierung Grundstückeigentümerinnen am:	Januar 2024
Publikation im Anzeiger Burgdorf vom:	07. November 2024
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	06. November 2024
Öffentliche Auflage:	07. Nov. 2024 bis 06. Dez. 2024
Einsprachenverhandlung am:	
Erledigte Einsprachen:	
Unerledigte Einsprachen:	
Rechtsverwahrungen:	

Namens der Stadt Burgdorf

Beschlossen durch den Gemeinderat am: .....

Beschlossen durch den Stadtrat am: .....

Der Stadtratspräsident: .....

Der Stadtschreiber: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

OR ..... den .....

Der Stadtschreiber: .....

Genehmigt durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE)

.....

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren am:

.....

Die Bauherrschaft:
Localnet AG, Bernstrasse 102, 3401 Burgdorf

Burgdorf, ...

Die Projektverfasserin:
M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf

Burgdorf, ...

Hinweis zum Grundbuchplan: rot dargestellte Grundstücke, Baurechte inkl. Nummern sind noch nicht rechtskräftig.

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie:
Der Nachführungsgeometer, Hans Mätzener
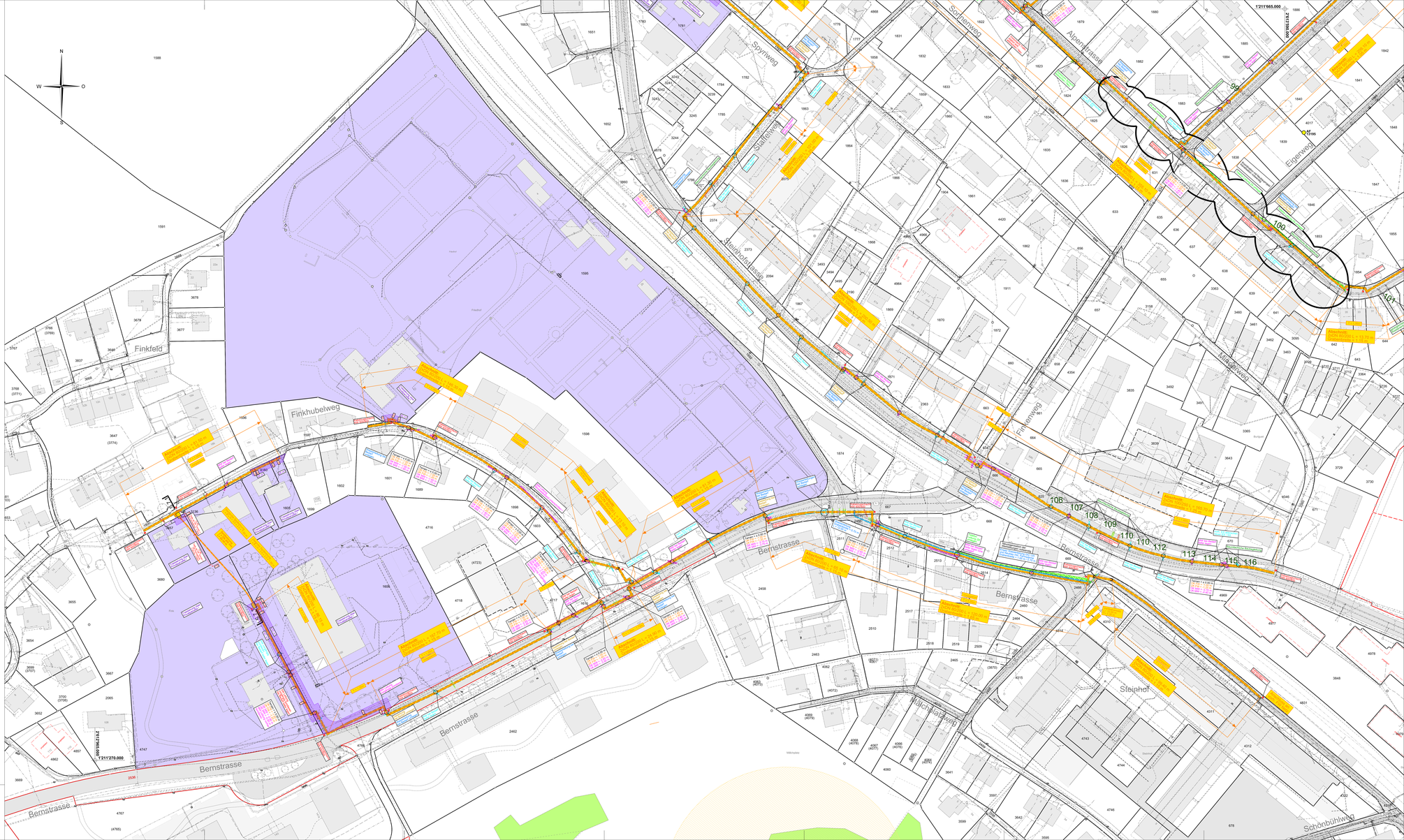
Burgdorf, ...